

Zur Frage des Rechtsschutzes technischer Konstruktionen

Autor(en): **Blum, R.E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **72 (1954)**

Heft 43

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-61282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

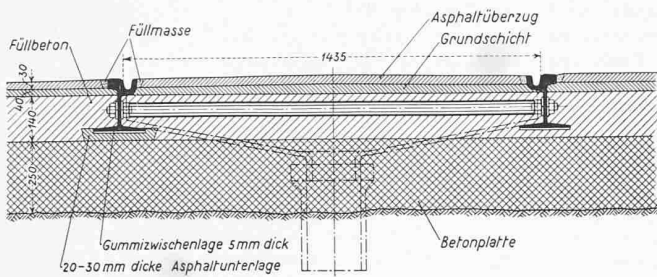


Bild 5. Strassenbahngleisanlage mit Gummizwischenlagen am Schienenunterteil; 1:25

Gummi für Strassenbahn-Gleisanlagen

Wenn für den Gleisbereich und die angrenzenden Strassenzüge ein erstklassiger Asphaltbelag gewünscht wird, so muss, um die Beschädigung des Asphalts zu verhüten, das Gleis sehr solid sein. Sichtbares oder mittels der gebräuchlichen Vorrichtungen messbares Durchbiegen der Schienen infolge der Verkehrsbelastung darf auf keinen Fall vorkommen. In vielen Städten ist das Strassenbahngleis auf einer Unterlagplatte aus Beton montiert. Ein so steifes Gleis neigt zu starkem Wellen; um Schäden zu vermeiden, müssen die Wellen abgeschliffen werden. Die übliche Methode besteht darin, dass den Schienen ein harter Asphaltbelag unterlegt wird. In diesem Falle wird jedoch das Gleis beinahe so steif sein wie bei einer Beton-Unterlage.

Wir haben deshalb während einiger Jahre eine Konstruktion ausprobiert, bei welcher zwischen Schiene und Beton eine vorgängig an den Schienen-Unterteil angeklebte Gummi-Zwischenlage verwendet wurde (Bild 5). Wir gingen dabei von der Ueberlegung aus, dass durch die Anwendung von Gummi dem Gleis genügend Elastizität zum Absorbieren der Vibrationen vermittelt werden sollte, ohne dass dabei die Schiene ihre Stabilität verlieren würde. Im Verlauf der Zeit hat sich diese Gleisanlage während des Ausprobierens zufriedenstellend bewährt. Was jedoch das Ausmass des Wellens anbetrifft, so konnte kein grosser Unterschied zwischen dieser Anlage mit Gummi-Unterlage und einem steifen Gleis festgestellt werden, was vermutlich auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass gerade während der Prüfzeit alle neuen Strassenbahnwagen mit elastischen Rädern ausgerüstet wurden.

Auf den folgenden Punkt möchte ich die Aufmerksamkeit der Wagenkonstrukteure und Gummi-Fachleute lenken. Soweit wir durch direkte Beobachtung feststellen konnten, haben zu weiche Gummilagerungen in den Rädern die Tendenz, die Wellenlänge bei der Wellenbildung bis auf 4 bis 5 cm zu vergrössern. Dieses Problem sei nur deshalb erwähnt, weil es bis heute nicht befriedigend geklärt werden konnte.

Eine weit ungewöhnlichere Gleiskonstruktion wurde für den Viadukt in Tegelbacken angewendet. Dieser Viadukt weist sehr kleine Kurven und steile Rampen auf. Auf Grund früherer Erfahrungen mussten wir deshalb mit einem jährlichen Ersatz der Schienen rechnen. Als der Viadukt 1948 erstellt wurde, wählten wir die in Bild 6 gezeigte Ausführung. Während des Giessens wurden in die Betonplatte der Brücke Stahlrohre in Abständen von etwa einem Meter eingebettet. In diese Röhre fügte man Eichenholzblöcke ein, welche mit Bohrungen für gefederte Schienennägel versehen waren. Rund um diese Befestigungen wurde der Beton ausgeglättet, um die für den Schienenunterteil erforderliche genaue Höhenlage zu erhalten.

Um ein Beschädigen des Betons zu verhüten und zur Gewährleistung einer gewissen Elastizität wurden zwischen Schiene und Beton Gummi-Zwischenlagen eingefügt. Die Gummi-Zwischenlagen sind auf Eisenplatten aufvulkanisiert, welche um den Schienenfuss herumgebogen werden. Man bezweckte dadurch eine Vereinfachung des Schienenwechsels. Dazu muss man nur den Asphalt um die Schiene herum auf-

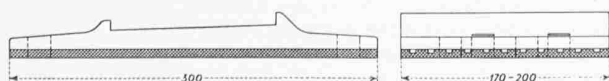


Bild 7. Schienenunterlagplatten mit Gummizwischenlagen; 1:6

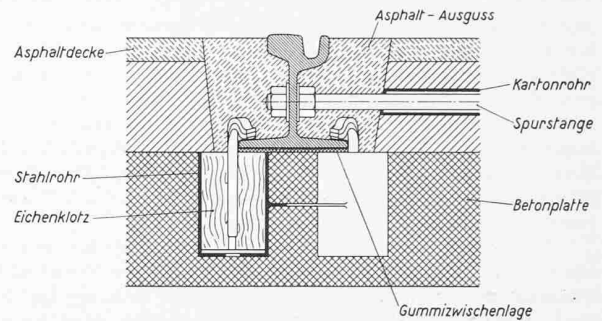


Bild 6. Rasch auswechselbare Strassenbahngleisanlage auf einem Viadukt

lockern, die Schienennägel herausziehen und die Spurstange durchsägen, welche nach dem Einsetzen der neuen Schiene wieder aufgeschweisst wird. Kurz nach der Fertigstellung jedoch, nachdem die Schienen erst zur Hälfte abgenutzt waren, wurde für den gesamten Strassenbahnbetrieb die Oelschmierung der Schienen eingeführt. Die Schienen wurden deshalb nie ersetzt und es lässt sich daher nicht feststellen, wie sich die Gummi-Zwischenlagen bewährt haben.

Ich komme nunmehr auf das Schwellengleis zurück, das ich für sehr wichtig halte. Ich habe bereits erwähnt, dass die Schwellen bei Gleisen mit grossen Verkehrsfrequenzen starker Abnutzung ausgesetzt sind. Ich suchte deshalb eine billige und zuverlässige Methode zur Befestigung der Gummi-Zwischenlagen an der Unterlagplatte, wie in Bild 7 angegeben ist. Es wäre auch von Vorteil, eine Methode auszuarbeiten, die es ermöglicht, die Gummi-Zwischenlage bereits in der Fabrik oder in der Bahnwerkstätte an der Unterlagplatte zu befestigen. Auf diese Weise könnte verhütet werden, dass die Gummizwischenlagen sich infolge der Bewegung der Schienen aus ihrer Befestigung lösen.

Ich habe in dieser kurzen Uebersicht einige wenige Fälle dargestellt, bei welchen Gummi im Gleisbau mit Erfolg verwendet wird, und ich hoffe auch, einige Probleme gezeigt zu haben, die in allernächster Zukunft ihre Lösung finden dürften.

Zur Frage des Rechtsschutzes

technischer Konstruktionen

Zweite Entgegnung zur Stellungnahme von Prof. A. Leyer¹⁾

Von Dr. R. E. Blum, Patentanwalt, Zürich

DK 347.776

Wenn jemand in einer Diskussion seinen Gegner persönlich angreifen muss, dann steht es meistens um seine sachlichen Argumente schlecht. Die persönliche Verunglimpfung eines Gegners ist einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung nicht würdig und der Schreibende verzichtet daher, auf diesen Teil der Entgegnung von Prof. Leyer einzugehen.

Worum geht es in der ganzen Diskussion? Es geht vor allen Dingen um zwei Fragen, erstens: was muss unter einer technischen Konstruktion verstanden werden, zweitens: Sollten technische Konstruktionen als solche geschützt werden?

Um die erste Frage zu klären, hat der Schreibende seinerzeit neutrale Fachleute des schweizerischen gewerblichen Rechtsschutzes zitiert und auf die Definition von Troller und Weidlich & Blum hingewiesen. Aus diesen Definitionen geht eindeutig hervor, dass eine Konstruktion als handwerksmässige, rein fachmännische Handlung zu bezeichnen ist, der die Erfindungshöhe, der ausreichende technische Fortschritt und die schöpferische Leistung abgeht. Diese Definitionen sind bis anhin unangefochten geblieben, sie entsprechen übrigens jahrzehntealter Uebung und Begriffsbestimmung. Um auch ältere Werke zu zitieren, sei z. B. auf den deutschen Kommentator Krause und die von ihm zitierten Urteile verwiesen. Er schreibt in seinem Werke auf S. 24: «In diesem Zusammenhang pflegt man gegenüberzustellen Erfindung und **blasse Konstruktion.**» (Im Kommentar fettgedruckt.)

Die von Prof. Leyer gegebenen Definitionen von Erfindung und Konstruktion weichen nun entschieden von dem oben dargelegten Begriff der Konstruktion ab. Selbstverständlich muss es jedermann freistehen, auch festgelegte Begriffe in bezug auf ihren Inhalt neu zu überprüfen und sie

1) SBZ 1954, Nr. 35, S. 506

zur Diskussion zu stellen. Dieses Vorgehen kann sehr verdienstvoll sein, wenn dadurch eine Verdeutlichung oder eine Klärung der Sachlage erfolgt. Ob dies durch die Arbeiten von Prof. Leyer geschieht, sei dem Urteil der Leser überlassen. Immerhin muss sich derjenige, der eine solche Diskussion aufrollt, gegebenenfalls eine Kritik gefallen lassen. Zudem muss er die zur Stützung seiner These herangezogenen Zitationen so gelten lassen, wie sie sind und nicht «pour le besoin de la cause» zurechtbiegen.

Leyer behauptet, dass es dem Schreibenden überflüssig erscheine, zur Frage der Schutzwürdigkeit der Konstruktionen Stellung zu nehmen. Leider wird diese Behauptung keineswegs belegt und dem aufmerksamen Leser wird nicht entgangen sein, dass sie auch den Tatsachen widerspricht. Es soll jedoch an dieser Stelle der Deutlichkeit halber dieses Problem noch einmal angeschnitten werden. Wenn man davon ausgeht, dass als technische Konstruktion eine rein fachmännische Handlung bezeichnet wird, der die Erfindungshöhe, der ausreichende technische Fortschritt und die schöpferische Leistung abgeht, so kann man sich zwar fragen, ob eine Begründung der Schutzlosigkeit solcher Gebilde überhaupt noch notwendig sei; die Stellungnahme von Prof. Leyer scheint sie aber zu erfordern. Die Antwort ergibt sich eindeutig, wenn man nach der Berechtigung des Rechtsschutzes einer Leistung überhaupt fragt. Die Basis des ganzen Urheberrechtes im weitesten Sinne bildet eindeutig die schöpferische Leistung; liegt diese auf technischem Gebiet, so kommt die Veröffentlichung bzw. die Zurverfügungstellung des Gefundenen an die Allgemeinheit hinzu. Dieser schöpferische Akt liegt nun bei den Konstruktionen definitionsgemäss nicht vor und es ist daher nicht einzusehen, warum die Allgemeinheit demjenigen, der eine handwerksmässige Massnahme vollbringt, ein Exklusivrecht einräumen soll, fehlt es doch an der Gegenleistung, d. h. der Bereicherung des technischen Wissens der Allgemeinheit. Die Anwendung des allgemeinen Wissens darf aber durch Exklusivrechte nicht eingeengt werden.

Wenn daher Konstruktionen als solche nicht schutzwürdig sind, so heisst das noch lange nicht, dass ihr Nachbau in allen Teilen und unter jeder Bedingung gestattet sei. Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb greift hier korrigierend ein, indem es ganz allgemein jeden Missbrauch des wirtschaftlichen Wettbewerbes durch täuschende oder andere Mittel, die gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstossen, verbietet.

Leyer hat nun in seinem ersten Aufsatz eine Liste von Tatbeständen aufgestellt, die seiner Meinung nach gegen das «Rechtsgefühl und die herrschende Gesetzmoral» verstossen. Mit andern Worten, er ist der Meinung, dass hier Missbrauch des wirtschaftlichen Wettbewerbes getrieben werde, bei welchem Mittel verwendet werden, die gegen Grundsätze von Treu und Glauben verstossen. Die logische Folge dieses Sachverhaltes besteht darin, dass diese verwerflichen Handlungen gestützt auf das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb tatsächlich verfolgt werden können und daher eine Ergänzung dieses Gesetzes oder ein neues Gesetz zum Schutze von Konstruktionen nicht notwendig ist. Diese eindeutige und logische Schlussfolgerung will nun Leyer in seiner Entgegnung nicht gelten lassen und begründet dies in der Weise, dass er den Tatbestand des millimetergetreuen Nachbaues aufgreift und einfach behauptet, der Schreibende würde diesen Tatbestand sicher als Auskundschaftung von Geschäftsgeheimnissen taxieren. Es handelt sich hier um eine Unterschiebung, die aber für die ganze diesbezügliche Argumentation bezeichnend ist. Selbstverständlich kommt dann Leyer zum Schluss, dass bei einer solchen Subsumation das Gericht nicht zu einer Verurteilung kommen wird und er schliesst daraus, dass damit das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb eben doch Lücken aufweist, die durch eine spezielle Norm über den Schutz von Konstruktionen geschlossen werden muss. Ein Kommentar zu einer solchen Beweisführung erübrigt sich.

Es ist interessant festzustellen, dass der von Prof. Leyer oft zitierte Zeller in seinem dritten Aufsatz (GRUR 42, S. 381) eindeutig die entgegengesetzte Meinung vertritt, indem er deutlich schreibt, die neuern technischen Gesetze im weitern Sinne reichen als gesetzliche Grundlage aus und das ganze Problem sei ein solches der Rechtsprechung zu diesem Fragenbereich.

Im Nachfolgenden soll nun untersucht werden, was Zeller in seinen Aufsätzen darzulegen versucht. Der erste Aufsatz

vom Juni 1940 trägt den Titel: «§ 8 Patentgesetz und § 3 a Reichsleistungsgesetz». Gleich zu Beginn auf der ersten Seite (Seite 229) wird betont, es «muss zunächst mit aller Deutlichkeit festgestellt werden, dass das Ziel der Reichsregierung, die *schöpferische* Persönlichkeit zu schützen und zu höchsten Leistungen anzuspornen, nach wie vor ebenso das Gleiche geblieben ist wie der Weg zur Erreichung dieses Ziels, durch eine entsprechende Belohnung des besonders tüchtigen *schöpferischen* Menschen, die einerseits in der Betonung der Erfinderehre in ideeller Richtung, und andererseits in der Zubilligung einer Vergütung (Lizenz) für die Erfinder in materieller Richtung zum Ausdruck kommt.» Ich begreife nicht, wie hier Prof. Leyer die Ansicht vertreten kann, es gehe um den Schutz von Konstruktionen, also Gebilden, die keine schöpferische Leistung beinhalten. Der Vollständigkeit halber sei auch ein Passus von S. 231 zitiert, wo es heisst: «Aus obiger Betrachtung schon lässt sich unschwer feststellen, dass die Leistungsberechtigten nach RLG sachlich übereinstimmen mit den in § 8 PG vorgesehenen Dienststellen, so dass... Unterschiede kaum bestehen.» Die Berechtigten nach § 8 Patentgesetz sind jedoch Patentinhaber, also Urheber von schöpferischen Leistungen. Auch diese Stelle beweist, dass es Zeller und dem Reichsleistungsgesetz darum geht, den schöpferischen Menschen zu schützen.

Der Titel der zweiten Abhandlung von Zeller lautet: «Lizenz ohne Schutzrecht?». Zeller befürwortet in diesem Artikel die Lizenzzahlung für technische Gebilde, die kein Schutzrecht geniessen. Man könnte also darunter tatsächlich auch Konstruktionen subsumieren, doch geht eindeutig aus dem Aufsatz hervor, dass, wie Zeller wörtlich schreibt, «die Grundlage dieser Nachbauggebühr die *schöpferische* Leistung des Erfinders» ist. Wo in diesem Falle ein Nachbaurecht für Konstruktionen Platz hat, ist mir unersichtlich. Weiter unten (beide Zitationen S. 355) wird diese Voraussetzung verdeutlicht und sogar wörtlich «eine wesentliche schöpferische Leistung verlangt», und zum drittenmal wird auf S. 355/6 hervorgehoben: «Um nicht missverstanden zu werden, sei nochmals betont, dass die Grundlage dieser Nachbauggebühr selbstverständlich eine *wesentliche schöpferische Leistung* (im Originaltext gesperrt) sein muss», und weiter unten: «Es kann dann nicht von einer wesentlichen schöpferischen Leistung die Rede sein und selbst im Falle eines massstabgetreuen Nachbaus eine Nachbauggebühr nicht rechtfertigen, wenn das Auffinden dieser genauen Form für den Fachmann keinerlei Schwierigkeiten bietet...» Auch hier verstehe ich nicht, wie Prof. Leyer darauf beharren kann, dass Zeller den Schutz von Konstruktionen im Sinne von nichtschöpferischen Gebilden postuliert.

Der dritte Aufsatz von Zeller trägt wiederum den Titel «Lizenz ohne Schutzrecht?». Gleich im ersten Absatz (S. 381) schreibt Zeller: «Denn darüber besteht doch Einigkeit, dass die neueren technischen Gesetze im weiteren Sinne als gesetzliche Grundlage ausreichen». Kann da wirklich behauptet werden, dass Zeller neuen Gesetzen das Wort spricht?

Der Schreibende vertritt die Ansicht, dass die ganze Diskussion zum wesentlichen Teil daher kommt, dass Prof. Leyer die Konstruktionen darum schutzwürdig betrachtet, weil ihre Schaffung sehr oft sehr kostspielig und zeitraubend ist. Es kann aber nicht genügend auf die grundlegende Tatsache hingewiesen werden, dass nicht der Aufwand von Zeit und Geld ein Objekt schutzwürdig macht, denn damit würde ein Dummer oder Ungeschickter, der für eine nahegelegene Sache Geld und Zeit verschleudert, gegenüber dem Intelligenten und Genialen in unberechtigter Art und Weise bevorzugt. Anerkanntermassen müssen technische Gebilde für sich allein, unabhängig von ihrer Entstehungsart bewertet werden und nur ihr Vergleich mit dem Bestehenden kann die Frage nach technischem Fortschritt, schöpferischer Leistung usw., d. h. nach ihrer Schutzwürdigkeit gerecht entscheiden.

Nachsatz der Redaktion

Die Diskussion geht, wie Dr. E. R. Blum in seiner zweiten Entgegnung richtig ausführt, um die Frage, was unter einer technischen Konstruktion verstanden werden soll. Für die Juristen ist die Definition durch die Arbeiten von Troller und Weidlich & Blum eindeutig gegeben, nach welcher eine Konstruktion als handwerksmässige, rein fachmännische Handlung zu bezeichnen ist, der die Erfindungshöhe, der ausreichende technische Fortschritt und die schöpferische Leistung

abgeht. Diese Definition widerspricht dem Sprachgebrauch unter Ingenieuren und Technikern. Wir verstehen unter einer Konstruktion die Lösung einer technischen Aufgabe durch Gestaltung von Gegebenheiten der Natur; sie ist eine Synthese von Erfahrungen, praktischem Wissen und Forschungsergebnissen, unter Berücksichtigung von Fabrikationsmöglichkeiten sowie von technischen und wirtschaftlichen Anforderungen. Sie ist also das Ergebnis einer schöpferischen Leistung, und sie begründet einen wirtschaftlichen Fortschritt. Jedoch sind Leistung und Fortschritt nicht unbedingt an schutzfähige Kennzeichen gebunden, und daher ist nicht jede Konstruktion als Erfindung im Sinne des Patentgesetzes anzusprechen. Der ganze Streit scheint uns aus dieser Verschiedenheit der Begriffe hervorzugehen.

Beide Autoren anerkennen, dass es Fälle gibt, in denen gewisse Konstruktionen nicht geschützt werden können. Die Sorge um diese hat Prof. Leyer veranlasst, seinen ersten Aufsatz zu schreiben. Ob diese nicht geschützten bzw. nicht schutzfähigen Konstruktionen so häufig vorkommen und volkswirtschaftlich so bedeutend sind, dass sich über den heute bestehenden Rechtsschutz durch das Patentgesetz und das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb hinaus die Schaffung eines weiteren Gesetzes rechtfertigt, müssen unseres Erachtens die interessierten Kreise in Industrie und Gewerbe entscheiden. Man muss sich dabei klar sein, dass der Aufbau eines Rechtsinstrumentes, das den gewünschten Schutz tatsächlich zu bieten vermag, sowie die Handhabung dieses Instrumentes in jedem einzelnen Fall eine schwierige und vielschichtige Arbeit darstellt, und dass erst die Praxis erweisen wird, ob durch dieses Instrument nicht auch Schwierigkeiten für den Schutzsuchenden entstehen.

Wir glauben, dass es richtig gewesen war, durch die Veröffentlichung des Aufsatzes von Prof. Leyer und der nachfolgenden Diskussion das Problem zu umschreiben und von verschiedenen Seiten anzuleuchten. Wir bedauern, dass der Ton die wünschbare Sachlichkeit gelegentlich vermissen liess. Es scheint uns aber, dass die Fragen vorerst in den besonders daran interessierten Kreisen in kleinerem Rahmen abgeklärt werden sollten, weshalb wir auf eine Fortsetzung der Diskussion verzichten.

MITTEILUNGEN

Neue Lagebeurteilung über Rheinau. Unter diesem Titel erschien in der «Wasser- und Energiewirtschaft» Nr. 9 vom Sept. 1954 ein sehr beachtenswerter Aufsatz von Direktor *Fr. Wanner*, Zürich, in dem auf die Möglichkeit eines Rückzuges der im Jahre 1951 lancierten Rheinau-Initiativen hingewiesen wird, wozu sich die Initianten auf ihren gedruckten Unterschriftbogen das Recht ausdrücklich vorbehalten. In der Tat hat sich die Lage seit der Ingangsetzung der Initiative weitgehend verändert und abgeklärt. Der Bau ist entsprechend den Konzessionsbestimmungen und den behördlich festgesetzten Baufristen weit fortgeschritten und stellt heute einen sehr bedeutenden wirtschaftlichen Wert dar. Die Annahme der Initiative würde diesen Wert zerstören und dadurch nicht nur die Gesellschaften, die das Werk bauen, sondern die ganze schweizerische Volkswirtschaft belasten. Weiter sind auf dem Gebiet der Pflege des Natur- und Heimatschutzgedankens, insbesondere in Form einer Zusammenarbeit von Werkbauern und Organen dieser Vereinigungen, wesentliche Fortschritte erzielt worden. Auch die Werkbauer fühlen sich für die Erhaltung der Naturschönheiten verantwortlich, und es zeigen sich jetzt schon an vielen Orten deutliche Anstrengungen zur vermehrten Schonung des Landschaftsbildes, zu noch frühzeitigerer Fühlungnahme mit den Organen des Heimatschutzes, zu noch besserer Einpassung technischer Bauten usw. Die staats- und verfassungsrechtliche Lage hat die «Ungeheuerlichkeit» der Initiative in geradezu erschreckender Weise dargetan, wie namentlich auch aus den Verhandlungen in National- und Ständerat hervorgeht und selbst die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz hat in ihrer Oltenener Tagung in Anbetracht der Meinungsverschiedenheiten unter ihren eigenen Mitgliedern Stimmfreigabe beschlossen. Durch die ausgelöste Diskussion hat die Heimat- und Naturschutzbewegung die positiven, in die Zukunft weisenden Ziele der Initiative weitgehend erreicht. Sie wird sich bei massvoller Vertretung ihrer Postulate, bei Wahl der richtigen Mittel

und bei Anerkennung einer vernünftigen Kostenverteilung zwischen Werk und öffentlicher Hand in der Lösung von Heimatschutzaufgaben noch in vermehrtem Masse durchzusetzen vermögen. Dagegen müsste ihr das Festhalten an einer Initiative, die die elementaren Grundlagen der heimatlichen Verfassung in Frage stellt und die Heimat zwingt, gegenüber dem Ausland rechtsbrüchig zu werden, nur schaden. Allerdings müsste rasch gehandelt werden. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. Okt. beschlossen, das Volksbegehren Volk und Ständen zur Abstimmung vorzulegen, und zwar wurde hierfür der 5. Dez. vorgesehen.

Persönliches. Der Bundesrat hat mit Amtsantritt auf den 1. Januar 1955 beim Eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft Dipl. Bauing. *Emil Walser* von Herisau, bisher Sektionschef 2 zum 1. Sektionschef und Dipl. Bauing. *Emil Lancker* von Speicher, bisher Ingenieur 1, zum Sektionschef 2 befördert. — In der AG. Brown, Boveri & Cie., Baden, ist Direktor *E. Klingelfuss* am 1. Okt. 1954 in den Ruhestand getreten. — Der Verwaltungsrat der Maschinenfabrik Oerlikon wählte zum Nachfolger des als Professor an die ETH berufenen W. Daenzer zum neuen Direktor der Finanzabteilung Fürsprecher *F. Luterbacher*, bisher Chef des Rechtsdienstes der eidg. Finanzverwaltung mit Amtsantritt auf den 1. Okt. 1954. — Am 15. Oktober feierte der frühere Inhaber des Lehrstuhles für Forsteinrichtung, Forstbenutzung, Holztechnologie und verwandte Gebiete an der ETH, Prof. Dr. *Hermann Knuchel*, in bester Gesundheit seinen siebzigsten Geburtstag. Unsere besten Glückwünsche mögen ihn bei seiner weiteren Wirksamkeit begleiten!

Oesterreichischer Ingenieur- und Architekten-Verein. Auf Einladung des österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereins beteiligte sich am 8. und 9. Oktober a. c. der Generalsekretär des S. I. A., Ing. *P. Soutter*, an einer Versammlung der fünf österreichischen Landesverbände, um über die interne Organisation des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins und über das Schweiz. Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker zu referieren. Bei diesem Anlass hielt Ing. Soutter auf Wunsch der österreichischen Kollegen in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft in Klagenfurt einen öffentlichen Vortrag über die Lage des akademisch gebildeten Ingenieurs, insbesondere auch in der Schweiz.

Projekt für das Kantonsspital Münsterlingen. In der Beschreibung des vorliegenden Projektes in Nr. 41 wurde auf S. 601 ein von mir verfasster Passus aus der Zürcher Spitalgeschichte zitiert. Dies veranlasst mich zur grundsätzlichen Bemerkung, dass meine tatsächlichen Angaben über das alte Zürcher Kantonsspital nicht in der gewählten Form mit einem Neubauprojekt in Verbindung gebracht werden können. Lösungen in der Art, wie sie für Münsterlingen vorgeschlagen werden, sind schon verwirklicht worden und lassen sich auf Grund moderner Erfahrungen kritisch beurteilen.

Dr. *H. Fietz*, Architekt BSA/S. I. A.

Europäische Organisation für Kernforschung. Der Rat wählte zu seinem Präsidenten Sir *Ben Lockspeiser*, Sekretär des Departementes für wissenschaftliche und industrielle Forschung Grossbritanniens, zu Vizepräsidenten Dr. *A. Penetta* (Italien) und Prof. *J. Nielsen* (Dänemark) und zum Generaldirektor Prof. *Felix Bloch*, bisher Professor für Physik an der Universität von Stanford (Kalifornien). Felix Bloch wurde 1905 in Zürich geboren, wo er die Schulen und die ETH absolvierte. 1952 erhielt er den Nobelpreis für Physik.

WETTBEWERBE

Kirchgemeindehaus Zürich-Oberstrass. Beschränkter Wettbewerb unter neun eingeladenen Architekten. Fachleute im Preisgericht: Prof. Dr. F. Hess, Adolf Wasserfallen, Dr. W. H. Real; Ersatzmann: Hans Pfister. Ergebnis:

1. Preis (1500 Fr.) Heinrich R. Schollenberger, Küsnacht
2. Preis (1400 Fr.) Ernst Messerer, Zürich
3. Preis (1000 Fr.) Ernst Rüeegger, Zürich
4. Preis (600 Fr.) Albert Keller, Zürich
5. Preis (500 Fr.) Jacob Padrutt, Zürich

Uebers dies erhalten alle Bewerber eine feste Entschädigung von 1000 Fr. Das Preisgericht schlägt der Kirchenpflege